

Beilage Nr. 30/1999

PrZ 1276/99-MDBLTG

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 60/1998,
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 185 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Ein Rückzahlungsanspruch steht insoweit nicht zu,
als die Abgabe wirtschaftlich von einem Anderen als dem
Abgabepflichtigen getragen wurde. Soweit eine derart überwälzte
Abgabe noch nicht entrichtet wurde, hat die Abgabenbehörde diese
mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden auf Abgabepflichtige, soweit
ihnen die Anlassfallwirkung für eine vom Verfassungsgerichtshof
als rechtswidrig erkannte Abgabenvorschrift zukommt."

2. Dem § 243 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für Verfahren nach § 185 verlängert sich der in Abs. 2
genannte Zeitraum von sechs Monaten auf zwei Jahre."

Artikel II

Art. I ist auch auf vor der Kundmachung dieses Gesetzes
entstandene Steuerschuldverhältnisse anzuwenden.

Vorblatt

Problem:

Sobald eine Abgabefestsetzung aufgehoben oder herabgesetzt werden musste, die Steuer aber bereits entrichtet wurde, bestand auf das dadurch entstandene Guthaben ein Rückzahlungsanspruch für den Steuerpflichtigen, der jedoch im Falle der indirekten Abgaben, sofern diese auf den Konsumenten bereits übergewälzt wurden, diese Abgabenlast wirtschaftlich nicht zu tragen hatte.

Ziel:

Die Schaffung einer Regelung für überwälzte Abgaben, die eine ungerechtfertigte Bereicherung des Abgabepflichtigen verhindern soll.

Problemlösung:

Streichung des Rückzahlungsanspruches auf entstehende Guthaben, wenn die Abgabe wirtschaftlich von einem Anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, wie insbesondere bei indirekten Abgaben.

Um weiters eine Benachteiligung der Steuerpflichtigen, die ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen, im Gegensatz zu jenen, die eine überwälzte Abgabe noch nicht entrichtet haben, zu vermeiden, ist eine spezifische Norm zu schaffen, um die überwälzte Abgabe trotz Aufhebung mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

Flankierende Maßnahmen sind einerseits Ausnahmen für Anlassfälle im Sinne des Art. 140 Abs. 7 B-VG und andererseits eine Verlängerung der Devolutionsfrist für Rückzahlungsanträge.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist zu C-437/97 ein Vorabentscheidungsverfahren anhängig, in dem geprüft werden soll, ob die in Österreich bestehende Getränkesteuer mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. In diesem Verfahren hat der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen dem Gerichtshof einen Urteilsvorschlag unterbreitet, wonach die Getränkesteuer als mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar erklärt werden soll. Weiters hat er dem Gerichtshof vorgeschlagen, dass dieser sein Urteil rückwirkend bis 1995 erlassen solle, was zur Rückzahlung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für den gesamten seither verstrichenen Zeitraum führen würde. Im Falle einer derartigen Rückzahlung wäre in Wien ein Steuervolumen von rd. 3,8 Mrd. S betroffen.

Dieser Urteilsvorschlag mit extremen Auswirkungen für die Vergangenheit hat die Aufmerksamkeit ganz allgemein auf den Umstand gelenkt, dass immer dann, wenn eine indirekte Steuer auf den Konsumenten überwältzt wurde (wirtschaftlich von diesem getragen wurde), die Herabsetzung der Steuervorschreibung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der formell Steuerpflichtigen führt. Es ist in solchen Fällen nämlich in der Regel nicht möglich, einen Rückfluss der Abgabebeträge an die tatsächlichen Steuerträger (Konsumenten) zu bewirken.

Daher soll eine Rückzahlung nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen sich ergibt, dass eine Überwälzung der betreffenden Abgabe nicht erfolgen konnte. Dieser Grundsatz soll allgemein für überwältzte Abgaben gelten, gleichgültig ob der Anlass für eine Rückzahlung im innerstaatlichen oder im Recht der Europäischen Union begründet ist. Zur Frage der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung hat der Europäische Gerichtshof in den Rechtssachen C-192/95 - C-218/95, Urteil vom 14. Jänner 1997, Stellung genommen und sie als zulässig erklärt.

Betont soll hier werden, dass der Entwurf durchaus nicht von der Befürchtung getragen ist, dass es zu einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften kommen werde, das zu Rückzahlungsansprüchen bei der Getränkesteuer führen würde. Ganz im Gegenteil ist bisher aus der Tatsache, dass weder die Kommission noch der Generalanwalt auf die Argumente der Republik Österreich zur Verteidigung der Getränkesteuer eingegangen sind und diese damit nicht widerlegt haben, lediglich zu erkennen, dass sie darauf keine Antwort gefunden haben und daher ein Urteil in Übereinstimmung mit der Argumentation der Republik Österreich erwartet werden kann. Es wird daher verdeutlicht, dass der Entwurf nicht speziell oder gar ausschließlich zur Abwehr von Rückzahlungsansprüchen bei der Getränkesteuer dienen soll, sondern dass vielmehr das Vorabentscheidungsverfahren nur die Sensibilisierung für das ganz allgemein bestehende Problem der ungerechtfertigten Bereicherung bei indirekten Steuern herbeigeführt hat.

Da mit der Aufhebung und Rückzahlung einer indirekten Steuer zwangsläufig Massenverfahren ausgelöst werden und gerade die Beurteilung, ob bzw. inwieweit eine Überwälzung der Steuer stattgefunden hat, anspruchsvolle Prüfungen erfordert, soll für diese Verfahren eine besondere Devolutionsfrist von zwei Jahren geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 185 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird ein Rückzahlungsanspruch insoweit ausgeschlossen, als der formell Steuerpflichtige die Steuerlast auf einen Anderen (z.B. den Konsumenten) überwälzt hat.

Weiters enthält der 2. Satz eine Regelung, die eine Benachteiligung der Steuerpflichtigen hintanhält, die ihre Abgaben bis zur Aufhebung der Abgabenvorschrift fristgerecht entrichtet haben, gegenüber jenen, die dieser Verpflichtung für überwälzte Abgaben nicht nachgekommen sind.

Zu § 185 Abs. 4

Um die faktische Effizienz des durch die verfassungsrechtliche Normenkontrolle gewährleisteten Rechtsschutzes nicht zu beeinträchtigen, soll für Anlassfälle im Sinne des Art. 140 Abs. 7 B-VG die sogenannte "Ergreiferprämie" nicht durch einen Rückzahlungsausschluss nach Abs. 3 gefährdet werden.

Zu § 243 Abs. 3

Nach § 243 Abs. 2 WAO beträgt die Frist für die Stellung eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Devolution) sechs Monate. Auf Basis der unter Punkt A genannten Sachzwänge soll diese Frist für Verfahren nach § 185 auf zwei Jahre ausgedehnt werden; damit soll ein massiertes Auftreten von Devolutionen und Säumnisbeschwerden verhindert werden.